

# **Thüringer Badminton Verband e.V.**

## **Rechtsordnung**

Stand: 07.09.2005

## **I: Allgemeines**

Ungeachtet der unter § 2 der Satzung des TBV gemachten grundsätzlichen Feststellungen zur Sportlichkeit, zur Fairness und zur Pflege des Gemeinwesens im Sport ist die Rechtsordnung ein Mittel des Verbandes zur Ordnung des Gemeinschaftslebens.

Sie dient insbesondere dazu, Differenzen, Streitigkeiten und Ordnungswidrigkeiten zu ordnen und zu regeln.

### **§ 1 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied eines dem Thüringer-Badminton Verband (TBV) angehörenden Vereins hat das Recht zur Mitwirkung an der Gestaltung der Ordnungen und hat das Recht der Inanspruchnahme der Rechtsmittel.
- (2) Jedes Mitglied des TBV hat die Pflicht, die sportlichen und organisatorischen Regeln und Ordnungen des TBV einzuhalten, sie durchzusetzen und sie zum Wohle unserer gemeinsamen sportlichen Idee im Verein und Verband zu fördern.

### **§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege**

- (1) Hauptaufgabe der sportlichen Rechtspflege ist die Verhütung und Vermeidung von Rechtsverletzungen. Darüber hinaus gilt es aber, Verstöße gegen die Ordnungen und deren Anlagen, insbesondere,
  - der Satzung,
  - der Spielordnung,
  - den Wettkampfregeln,
  - der Schiedsrichterordnung ,
  - der Trainerordnung,
  - der Finanzordnung,
  - der Jugendordnung

des TBV auf Antrag in den zuständigen Rechtsinstanzen zu behandeln, zu klären und zu entscheiden sowie mit geeigneten Maßnahmen zu ahnden.

- (2) Streitigkeiten des Spielverkehrs, die vor Ort nicht zu klären sind, (z.B. durch einen Oberschiedsrichterentscheid, durch den Turnierleiter o.ä. Befugten), werden bei entsprechender gebührenpflichtiger Antragstellung (siehe § 11 Abs. I TBV-RO) in öffentlichen Verhandlungen der zuständigen Rechtsinstanz behandelt und entschieden. Anträge sind über die TBV-Geschäftsstelle an den Spielausschuss einzureichen.
- (3) Gegen alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelpersonen, Vereinen oder Regionalverbänden ist in geeigneter Form einzuschreiten, ggf. auch ohne formelle Antragstellung und Gebührenerhebung.

## § 3 *Bestrafung*

Es können bestraft werden:

- (1) Einzelmitglieder,
- (2) Vereine sowie deren Organe und Mitglieder dieser Organe,
- (3) die Organe des Landesverbandes sowie deren Mitglieder

## II: Rechtsinstanzen

### § 4 *TBV-Verbandsgericht*

- (1) Als höchste Instanz des TBV ist das Verbandsgericht tätig. Es besteht aus 3 vom Verbandstag gewählten Mitgliedern (einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern). Das Verbandsgericht ist für die Dauer einer Legislaturperiode tätig. Mit der Wahl des Präsidiums des TBV ist auch das Gremium des Verbandsgerichtes neu zu wählen.
- (2) In allen Verfahren kann der Vorstand des TBV weitere Mitglieder berufen, wenn berechtigte Interessen von gewählten Mitgliedern durch das Verfahren unmittelbar berührt werden.
- (3) Das Verbandsgericht des TBV ist zuständig:
  - a) als erste und einzige Instanz
    - bei Streitigkeiten zwischen dem TBV bzw. seinen Organen und den Vereinen bzw. seinen Mitgliedern
    - bei Streitigkeiten zwischen Vereinen untereinander, außer in Angelegenheiten des Spielbetriebes.
  - b) als Berufungsinstanz (2. Instanz) gegen Urteile und Beschlüsse des Spielausschusses.

### § 5 *Spielausschuss*

Der Spielausschuss des TBV ist zuständig:

- a) als erste Instanz für die Ahndung von Vergehen und Verstößen bei der Durchführung des Spielbetriebes, sofern die Festsetzung von Strafen, Ordnungsgebühren oder anderen Maßnahmen nicht dem spielleitenden Organ des TBV (Sportwart, Jugendwart, Staffelleiter) obliegt,
- b) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der unter § 5, Abs. a) einschränkend genannten Stellen.

### § 6 *Grundlagen der Entscheidungen*

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des TBV.

## **§ 7 Verbindlichkeit der Entscheidungen**

- (1) Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den angerufenen Organen vollstreckt.
- (2) Geldstrafen und Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme zu zahlen.
- (3) Erfolgt von Seiten des Zahlungsverpflichteten keine fristgemäße Zahlung, so ist dieser schriftlich zu mahnen mit der Androhung einer Sperre bis zur Begleichung der Schuld.

## **§ 8 Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen**

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

## **§ 9 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Der Rechtsverkehr darf nicht vor die ordentlichen Gerichte bzw. staatlichen Sondergerichte gebracht werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des TBV-Vorstandes zulässig.

## **III: Rechtsmittel und Gebühren**

### **§ 10 Rechtsmittel**

- (1) Alle Proteste, Beschwerden, Einsprüche usw. (im Folgenden „Beschwerden“ genannt), die Verstöße oder Verletzungen gegen die genannten Bestimmungen und Ordnungen zum Inhalt haben, sind als Rechtsmittel zu betrachten, zu verhandeln und/ bzw. zu entscheiden.
- (2) Alle vor Beginn von Mannschaftswettbewerben kontrollierbaren Angelegenheiten, die zu einer Beschwerde berechtigen, sind vor Beginn auf dem Spielformular als diese zu vermerken und sind gebührenfrei.  
Alle übrigen Beschwerden, die sich auf Vorgänge während des Spiels erstrecken, sind nach Bekannt werden auf dem Spielformular zu vermerken. Proteste sind auf dem Spielformular im Feld „Protest“ o. „Protestgrund“ einzutragen. Ist auf dem Formular kein solches Feld vorhanden, so ist auf dem Spielformular ein Protest eindeutig durch den Vermerk „Protest“ zu kennzeichnen. Das Spielen unter Protestvorbehalt muss eindeutig erkennbar sein.  
Hinweis: Verstöße gegen die Mannschaftsaufstellung, auch solche die nicht den sofortigen Protest der gegnerischen Mannschaft hervorgerufen haben, werden nachträglich durch den Staffelleiter geahndet. Gleiches gilt beim Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern.
- (3) Alle Beschwerden (ausgenommen Abs. 2) sind in dreifacher Ausfertigung schriftlich in Form eines Antrages an die zuständige Rechtsinstanz innerhalb von 14 Tagen nach Bekannt werden des Beschwerdegrundes einzureichen.
- (4) Beschwerden gegen Entscheidungen der ersten Instanz sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich über die TBV-Geschäftsstelle an die zuständige zweite Instanz einzureichen.

## **§ 11 Gebühren**

- (1) Wird ein Verfahren vor dem Spielausschuss anhängig gemacht, so sind mit der Antragstellung auf das TBV-Konto Protestgebühren in Höhe von 25,00 Euro zu überweisen. Diese werden bei einem erfolgreichen Protest zurückerstattet.
- (2) Wird ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anhängig gemacht, so sind mit der Antragstellung auf das TBV-Konto Protestgebühren in folgender Höhe Euro zu überweisen.

1. Instanz	50,00 Euro
2. Instanz	100,00 Euro
- (3) Alle Antragsteller haben zeitgleich mit der Antragstellung den Zahlungsnachweis in Höhe der festgelegten Protest- und Ordnungsgebühren zu erbringen.
- (4) Wird mit der Einreichung des Protestes der Zahlungsnachweis über die Protestgebühr und die verhängte Ordnungsstrafe nicht erbracht, so ist der Protest durch unanfechtbare Verfügung des SpA-Vorsitzenden bzw. Verbandsgerichtsvorsitzenden zurückzuweisen. Die bis dahin angefallenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- (5) Der Protest kann bis zum Beginn des Verfahrens zurück genommen werden. In diesem Fall werden 50% der Protestgebühr zurückgezahlt.

## **IV: Strafen und Ordnungsmaßnahmen**

### **§ 12 Strafmaß**

- (1) Als Strafen sind zulässig:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe)
    - für Einzelmitglieder höchstens 100,00 Euro
    - im übrigen höchstens 250,00 Euro
  - d) befristete Sperre von Spielern und Vereinen/Abteilungen bis zu einer Höchstdauer von 2 Jahren
  - e) eine zeitliche und dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbandsamt zu bekleiden oder aufgrund anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.
  - f) Punktabzug
  - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
  - h) Disqualifikation, auch nachträglich

# Thüringer Badminton Verband e.V. ----- Rechtsordnung

- (2) Unberührt bleibt das Recht der Vereine Mitglieder mit dem Ausschluss oder einer Sperre zu bestrafen.
- (3) Eine Sperre oder ein Ausschluss hat automatisch den Entzug des Spielerpasses, des Schiedsrichterausweises bzw. der Trainerlizenz für die Dauer der Sperre zur Folge.
- (4) Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der auslaufenden Saison, andere Verstöße nach einem Jahr.

## § 13 Ordnungsgebühren

- (1) Die durch die Ressortleiter und/oder die Rechtsorgane verhängten Ordnungsstrafen sind in der gesetzten Frist zu zahlen, auch dann, wenn gegen die verhängte Strafe Rechtsmittel eingelegt werden. Bei erfolgreichem Protest werden die gezahlten Ordnungsgebühren zurück erstattet.
- (2) Folgende Verstöße sind durch die Ressortleiter (Sportwart, Jugendwart, Lehrwart, Schatzmeister, Pressewart) bzw. Staffelleiter entsprechend zu ahnden:

### 2.1) Nichtantreten der Gastmannschaft zu Punktspielen oder Meisterschaften

Thüringenliga, Verbandsklasse	50,00 Euro
Bezirksklassen	25,00 Euro

### 2.2) Nichtantreten der Heimmannschaft zu Punktspielen oder Meisterschaften (zusätzlich Zahlung der Fahrtkosten des Gegners. Berechnungsgrundlage sind die Bestimmungen des TBV.)

Thüringenliga, Verbandsklasse	50,00 Euro
Bezirksklassen	25,00 Euro

### 2.3) Nichtantreten gemeldeter Mannschaften zu Meisterschaften Ordnungsgebühr in Höhe des Startgeldes

### 2.4) Nichtantreten gemeldeter Spieler zu Meisterschaften und Ranglisten Ordnungsgebühr in Höhe des Startgeldes

### 2.5) Vorzeitiges Verlassen eines Turniers von noch im Wettbewerb befindlichen Spielern / Mannschaften ohne Zustimmung der Turnierleitung bzw. der Delegationsleitung

20,00 Euro

### 2.6) Zurückziehen gemeldeter Mannschaften nach Meldeschluss

Thüringenliga/Verbandsklasse	60,00 Euro
Bezirksklassen	40,00 Euro

- 2.7) Unvollständiges Spielen
- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| Thüringenliga/Verbandsklasse | 25,00 Euro |
| Aufstiegsspiele              | 25,00 Euro |
| Bezirksklassen               | 5,00 Euro  |
- 2.8) Verspätetes Öffnen der Spielhalle
- 25,00 Euro
- 2.9) Nichtmelden von Punktspiel- und Turnierergebnissen an den Pressewart/Staffelleiter
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| 1. Fall            | 10,00 Euro |
| 2. Fall            | 15,00 Euro |
| jeder weitere Fall | 25,00 Euro |
- 2.10) Nicht fristgerechtes Einsenden der Spielprotokolle an den Staffelleiter
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| 1. Fall            | 10,00 Euro |
| 2. Fall            | 15,00 Euro |
| jeder weitere Fall | 25,00 Euro |
- 2.11) Verspätetes Einreichen der Vereins-/Mannschaftsranliste
- 15,00 Euro
- 2.12) nicht fristgerechte Einreichung von Unterlagen an die TBV-Geschäftsstelle
- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| nach Aufforderung          | 10,00 Euro |
| nach weiterer Aufforderung | 15,00 Euro |
| jede weitere Aufforderung  | 25,00 Euro |
- 2.13) Nichteinsendung geforderter Unterlagen bzw. Nichteinhaltung von Terminen sofern nicht schon unter 2.9) - 2.12) genannt
- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| nach Aufforderung          | 10,00 Euro |
| nach weiterer Aufforderung | 15,00 Euro |
| jede weitere Aufforderung  | 25,00 Euro |
- 2.14) Nichtinformieren des Staffelleiters über Heimrechttausch
- 10,00 Euro
- 2.15) Nichtinformieren des Staffelleiters/Pressewarts über Spielvorverlegung
- 10,00 Euro
- 2.16) Unentschuldigtes Fehlen bei Mannschaftsleitersitzung
- 25,00 Euro

- 2.17) Unentschuldigtes Fehlen beim Verbandstag  
50,00 Euro
  - 2.18) Zu prüfende Dokumente können nicht vorgelegt werden  
10,00 Euro
  - 2.19) Unentschuldigtes Fehlen/Nichtabmelden vom/beim ÜL-/Trainerlehrgang  
doppelte Gebühr + Übernahme der entstandenen Kosten
  - 2.20) Missachtung der Staffelleiter, Ressortleiter, Rechtsorgane, TBV-Organe  
25,00 Euro
  - 2.21) Verstöße jeglicher Art, die nicht bereits unter 2.1 – 2.20 fallen.  
25,00 Euro
- (3) Die Ressortleiter bzw. Staffelleiter verhängen die Ordnungsgebühren schriftlich und informieren den Schatzmeister sowie die Geschäftsstelle. Mahnungen erfolgen durch den Schatzmeister. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird der Vorgang der nächsten Instanz übergeben.

## *V: Verfahrensvorschriften*

### *§ 14 Allgemeine Grundsätze*

- (1) Für ein Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Grundsätze:
- a) Verfahren werden nur auf schriftlichen Antrag anhängig. Emails und sonstige elektronische Dokumente sind keine Schriftform.
  - b) Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben als Richter auszuscheiden.
  - c) Ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten sind zu gewährleisten.
  - d) Akten vorheriger Instanzen sind einzubeziehen
  - e) Entscheidungen sind zu begründen
  - f) Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen
  - g) Zustellungen der Rechtsorgane erfolgen schriftlich
- (2) Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung von sportlichen Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden.  
Die Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündung an zu laufen.

## **§ 15 Benachrichtigungen**

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des TBV anhängig gemacht werden, sind die entsprechenden Vorstände durch das Rechtsorgan sofort zu informieren und zu den Verhandlungen einzuladen.

## **§ 16 Erstinstanzliches Verfahren, Berufung**

- (1) Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.
- (2) Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden.
- (3) Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen.  
In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

## **§ 17 Urteil, Beschluss, Verfügung**

- (1) Entscheidungen und Bestrafungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.
- (2) Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
- (3) Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Verbandsgerichtes getroffen.

## **§ 18 Fristen**

- (1) Vierzehn (14) Tage nach Eintritt des Grundes der Beschwerde
- (2) Fristen gelten als eingehalten, wenn der begründete Schriftsatz nachweislich rechtzeitig (Poststempel) an das Verbandsgericht abgesandt wurde.
- (3) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag hin, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

## § 19 Verfahren vor dem Verbandsgericht des TBV

- (1) Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung. Bleiben die Beteiligten trotz ordentlicher Ladung aus, wird nach der Lage der Akten entschieden.
- (2) Ladungen sind zwei Wochen vor der Verhandlung durch „Einschreibebrief“ zuzustellen.
- (3) Sitzungen des Verbandsgerichtes sind für Angehörige des TBV öffentlich.
- (4) Ein Mitglied des Verbandsgerichtes wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es an dem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält. An dessen Stelle tritt ein Ersatzbeisitzer, der durch den Vorstand des TBV berufen wird.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichtes bekannt, stellt die Anwesenheit fest und ermahnt die Zeugen zur Wahrheit. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen. Beisitzer, Parteien und Beigeladene können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.
- (6) Die Verhandlung wird protokolliert. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen der Mitglieder, die Namen der Parteien und der Zeugen, den Sachverhalt sowie den Inhalt der Zeugenaussagen enthalten.
- (7) Die Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Verbandsgerichtes vorbehalten.
- (8) Das Urteil ist im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Urteile mit grundsätzlicher Bedeutung sollten im Mitteilungsblatt des TBV veröffentlicht werden.
- (9) Die Urteile müssen enthalten:

Die förmlichen Vermerke:

1. Bezeichnung der Rechtsinstanz
2. Zeit und Ort der Verhandlung
3. den Verhandlungsgegenstand
4. die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
5. die Parteien
6. die Unterschrift des Vorsitzenden
7. den Verkündungstag des Urteils

Entscheidungen und Begründung:

1. den Urteilspruch (Tenor)
2. den Tatbestand
3. das Datum der Wirksamkeit der Entscheidung (bei Sperre, Ausschluss)
4. die Entscheidungsgründe
5. die Entscheidung der Kosten
6. mögliche Rechtsmittelbelehrung

## **§ 20 *Einstweilige Verfügungen***

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichtes schriftlich begründete „einstweilige Verfügungen“ zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der Disziplin notwendig erscheint.
- (2) Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.
- (3) Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Woche die Beschwerde zulässig, die aber keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht in einem ordentlichen Verfahren.

## **§ 21 *Fristversäumnis***

- (1) Fristen sind einzuhalten.
- (2) Sind Ausgangspunkt und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag des Ereignisses mit.
- (3) Fristversäumnisse i.S.d. §§ 14, 18, 19 hat die Zurückweisung der Anträge und Rechtsmittel zur Folge. Unberührt bleibt § 16 Abs. 2 u. 3.

## **§ 22 *Rechtskraft***

Entscheidungen des Verbandsgerichtes sind rechtskräftig und nur durch ein Berufungsverfahren beim DBV-Verbandsgericht anfechtbar.

## **§ 23 *Wiederaufnahme***

- (1) Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.
- (2) Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens 6 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.

## **§ 24 *Kosten***

- (1) Für Verfahren vor dem Verbandsgericht werden Gebühren entsprechend § 11 erhoben.
- (2) Eine Verrechnung der Verfahrens-/Protestgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen
- (3) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt die unterliegende Partei.

- (4) Bei Beantragung einer mündlichen Verhandlung trägt der Antragsteller die Mehrkosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, wenn der Vorsitzende des Verbandsgerichtes den Antragsteller vor Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermins darauf hingewiesen hat, dass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich wäre, um zu einer Entscheidung zu gelangen.

## **§ 25 Zeugengeld**

- (1) Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen entsprechend der Finanzordnung des TBV.
- (2) Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung vom Arbeitgeber zum Höchstsatz von 40,00 Euro/Tag vergütet.

## **IV: Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Rechtsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums des TBV vom 07.09.2005 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen die die Rechtsordnung des TBV betreffen, verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.